

**Förderungsrichtlinien  
für Kinder- und Jugendfreizeiten und für  
Gruppenleiter- und Fortbildungsschulungen  
vom 20.11.1986, zuletzt geändert am 20.03.2003**

**A Kinder- und Jugendfreizeiten**

1. Die Stadt gewährt für die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten einen Grundförderungsbetrag von 1,40 EUR je Kind bzw. Jugendlichen und Tag.
2. Ein weiterer Zuschuss von 4,60 EUR pro Kind bzw. Jugendlichen und Tag wird gewährt:
  - a) für Kinder bzw. Jugendliche von Eltern, bei denen ungünstige wirtschaftliche oder sonstige besondere Verhältnisse vorliegen, die Hilfe notwendig machen – Prüfung durch Amt für Familie, Jugend und Soziales -;
  - b) für Kinder bzw. Jugendliche von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten; bei diesem Personenkreis wird der Zuschuss grundsätzlich gewährt.
3. Die Kinder- und Jugendfreizeiten müssen mindestens drei Tage dauern.
4. Die Zuschüsse der Stadt können nur bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten gewährt werden.
5. Die Bezuschussung der Teilnehmer an Kinder- und Jugendfreizeiten kann nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistenden kann die Bezuschussung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erfolgen.

Arbeitslose Jugendliche – unabhängig, ob es sich um Leistungsempfänger oder Nichtleistungsempfänger handelt – werden bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres mit 50 v.H. der anfallenden Kosten nach Abzug der Zuschüsse vom Kreis bzw. Land bezuschusst.

**B Gruppenleiter- und Fortbildungsschulungen**

1. Gruppenleiter- und Fortbildungsschulungen der Stadtjugendpflege, des Stadtjugendringes und dessen Mitgliedsvereine werden mit 3,50 EUR pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Diese Regelung gilt auch für die Teilnahme bei überregionalen Schulungsveranstaltungen.

2. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste und ein Programm für mindestens 5 Stunden pro Tag vorzulegen, das jugendpflegerische und staatspolitische Themen beinhalten muss (siehe Richtlinien Kreis- und Landesjugendplan).

Für alle Freizeitmaßnahmen gilt im Hinblick auf die ehrenamtliche Betreuung folgende Limitierung:

Für jeweils fünf Kinder bzw. Jugendliche kann nur ein Betreuer bezuschusst werden.

### C Spielmobilaktion der Stadtjugendpflege

1. Für pädagogische Betreuer bei Spielmobilaktionen wird ein Zuschuss von 11,00 EUR pro Tag und Betreuer im ersten und zweiten Jahr, im dritten und jedem weiteren Jahr der Mitarbeit ein Zuschuss von 20,00 EUR pro Tag und Betreuer gewährt.
2. Für Teilnehmer, die das Vorbereitungsseminar besucht haben, wird ein Aufschlag von 6,00 EUR pro Tag und Betreuer bei den Spielmobilaktionen gewährt.

#### *Verfahren:*

Die Verwendungsnachweise sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadtverwaltung – Amt für Familie, Jugend und Soziales Rheinfelden (Baden) einzureichen.